

Verordnung der Gemeinde Wonfurt über das freie Umherlaufen von Hunden

Die Gemeinde Wonfurt erlässt auf Grund von Art. 18 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

1. Hunde sind grundsätzlich in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet anzuleinen.
2. Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist gänzlich untersagt.
3. Kampfhunde und große Hunde müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine geführt werden. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBL S. 286) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Als großer Hund ist ein Hund anzusehen, der eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm erreicht. Hierzu zählt insbesondere der ausgewachsene Schäferhund, die Deutsche Dogge, der Boxer, der Rottweiler und der Dobermann.

§ 3 Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr sowie für die im Bewachungsgewerbe eingesetzten Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt oder einen Hund im Sinne der § 1 Abs. 2 auf Spielplätzen mitführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wonfurt, den 17. Oktober 2005
Gemeinde Wonfurt

Zehendner
1. Bürgermeister